

Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2008 in der Fassung der 2. Änderung vom 18.12.2013

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 17.12.2013 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Lüdinghausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen:
 - a) Kommunalfriedhof „Auf der Geest“ in Lüdinghausen
 - b) Kommunalfriedhof „Dattelner Straße“ in Seppenrade
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe wird durch die Stadt nach den gesetzlichen sowie den Bestimmungen dieser Satzung ausgeübt.
- (3) Der Bürgermeister ist für die Erlaubnis und Zustimmungserteilung jeder Art zuständig.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lüdinghausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Lüdinghausen sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Lüdinghausen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen und daher jederzeit begehbar.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung und den von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen jeglicher Art – ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder (auf Hauptwegen), sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof arbeitenden Gewerbetreibenden;
 - b) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und bauliche Anlagen unberechtigt zu betreten,

- f) Abraum und Abfälle, wie Schutt, Erde, verwelkte Blumen, unbrauchbare Kränze usw. außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - i) chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung und gegen Wildverbiss auf den Grabstätten ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zu verwenden sowie Kunststoffe und andere nicht verrottbare Materialien in Trauergebinden zu verwenden;
 - j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - k) Konservendosen, Flaschen und andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen;
 - l) private Sitzbänke aufzustellen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf Ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder der fachliche Vertreter eine Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle

Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattungen im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest. Die Bestattungen finden an allen Werktagen statt.
- (4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht

nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör sowie Grabmale und eventuell vorhandene Grabeinfassungen (mit Ausnahme des Frontbalkens) vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Belegung von Gräbern

- (1) In einer Grabstelle darf für die Dauer der Ruhefrist nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit einem am gleichen Tage verstorbenen Kinde bis zum vollendeten 1. Lebensjahr sowie zwei am gleichen Tage verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einem Sarg zu beerdigen.
- (2) Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr können, falls erforderlich unter Abkürzung der Ruhefrist gem. § 11 Abs. 2 in einer bereits belegten Grabstelle beigesetzt werden.
- (3) In einer für Erdbeisetzung vorgesehenen bzw. bereits gelegten Grabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, soweit die Ruhefrist für alle Urnen gewährleistet ist.
- (4) Vor Ablauf der Ruhefrist darf eine neue Beisetzung nur stattfinden oder die Grabstelle anderweitig verwendet werden, wenn zuvor die dort beigesetzte Leiche oder Asche umgebettet worden ist. Totgeburten können in der belegten Wahlgrabstätte einer Familie vor Ablauf der Ruhefrist beigesetzt werden.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt auf dem Kommunalfriedhof Auf der Geest in Lüdinhäusen 25 Jahre. Auf dem Kommunalfriedhof Dattelner Straße im Ortsteil Seppenrade beträgt die Ruhezeit für Leichen 30 Jahre. Aschen haben eine Ruhezeit von 20 Jahren.
- (2) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr kann die Ruhezeit abgekürzt werden; sie beträgt jedoch mindestens 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihen-grabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte und Umbettungen innerhalb einer Wahlgrabstätte sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihen-grabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. In den Fällen des § 31 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung werden nach Aufwand berechnet. Der Antragsteller hat diese zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13

Allgemeines

- (1) Eine Grabstätte wird erst bei Eintritt eines Sterbefalles abgegeben.
- (2) An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Auf den Grabstätten ist jegliche Werbung untersagt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals, kann der Bürgermeister bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Streitigkeiten eine erforderliche Zwischenregelung treffen.
- (6) Die Grabstätten sind durch die Nutzungsberechtigten zu pflegen und zu unterhalten. Die Pflicht hierzu ergibt sich aus dem Nutzungsrecht.

§ 14

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätte,
 - b) Urnenreihengrabstätte,
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätte,
 - d) Anonyme Urnengrabstätte,
 - e) Anonyme Reihengrabstätte,
 - f) Wahlgrabstätte,
 - g) Pflegefreies Reihengrab mit stehendem Grabmal,
 - h) Pflegefreies Wahlgrab mit stehendem Grabmal,
 - i) Pflegefreie Erdgräber mit eingelassener Grabplatte,
 - j) Ehrengrabstätte.

§ 15

Reihengrabstätten (Erdgrab)

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Wird eine Urne in ein Reihengrab für Erdbeisetzungen bestattet (Nutzungszeit 25 Jahre Friedhof Auf der Geest bzw. 30 Jahre Friedhof Dattelner Str.) bleibt die Ruhezeit für eine Urne unberührt.
- (3) Über die genaue Lage der Grabstätte wird eine Bescheinigung ausgestellt.

- (4) Reihengrabstätten werden mit folgenden Maßen angelegt:
Länge: 2,60 m, Breite: 1,30 m für Sargbeisetzungen,
Länge: 1,20 m, Breite: 0,80 m für Urnenbeisetzungen.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
- (6) Es sind zugelassen Grabeinfassungen nur aus Naturstein in einer Stärke von 6 bis 8 cm und einer Höhe von 15 cm. Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Einfassungen fachgerecht eingebaut werden.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf dem Kommunalfriedhof „Auf der Geest“ für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und auf dem Kommunalfriedhof „Dattener Str.“ für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Ist das Nutzungsrecht auf dem Kommunalfriedhof „Auf der Geest“ in Lüdinghausen vor dem 01.07.1967 erworben, so beträgt die Nutzungszeit 50 Jahre. Lag der Erwerb auf beiden Friedhöfen vor dem 31.12.2008, so beträgt die Nutzungszeit 40 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Vorhandene Grabgewölbe sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In den dafür vorgesehenen Grabfeldern verlegt die Friedhofsverwaltung bossierte Frontrandsteine. In Wahlgrabstätten vorhandene Frontbänke bleiben hiervon für die Dauer des Nutzungsrechts unberührt. Zusätzliche Einfassungen sind nur aus Naturstein in einer Stärke von 6 bis 8 cm und einer Höhe von 15 cm zugelassen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass diese zusätzlichen Einfassungen fachgerecht eingebaut werden und vor einer weiteren Grabaushebung entfernt werden (vgl. § 9 Absatz 4).
- (5) Übersteigt bei einer beabsichtigten Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte, so ist zunächst die Nutzungsfrist gegen Zahlung einer Ausgleichgebühr um mindestens die entsprechenden Jahre zu verlängern.
- (6) Die Maße für eine Grabstelle betragen: Länge: 2,60 m; Breite: 1,30 m
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Vermerk auf der Grabstätte hingewiesen.

- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten und Grabstätten mit abgelaufener Ruhefrist kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen,
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein

Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Pro Grabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m.
- (5) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können zusätzlich zu einem Sarg bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (6) In Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen kann zusätzlich zu einem Sarg oder einer Urne eine weitere Urne beigesetzt werden, falls eine weitere Beisetzung innerhalb der ersten fünf Jahre (Friedhof Auf der Geest) bzw. innerhalb der ersten zehn Jahre (Friedhof Dattelner Str.) stattfindet.
- (7) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Reihengrabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungsrecht = Ruhefrist) verliehen wird. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. Die gärtnerische Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck darf nicht aufgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Auf den gemeinschaftlichen Gedenksteinen (Stelen) kann ein Namensschild in einer Größe von 16 cm x 8 cm (Länge x Höhe) aus gebürsteten V2A (Edelstahl) mit abgekanteten Ecken angebracht werden. Die Kosten hierfür und für die Gravur werden vom Nutzungsberechtigten getragen. Das Anbringen der Namensschilder erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Grabeinfassungen, Grabzeichen, Platten, Laternen, Schalen, Gestecke, Schnittblumen, Kerzen etc. sind nicht zulässig.

- (8) Bei den Grabstätten der Absätze 2 und 3 sind zugelassen Grabeinfassungen nur aus Naturstein in einer Stärke von 5 bis 6 cm und einer Höhe von 15 cm. Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Einfassungen fachgerecht eingebaut werden.
- (9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 18

Pflegefreie Erdgräber mit eingelassener Grabplatte

- (1) Die Pflegefreien Erdgräber sind Reihengräber oder ein- bis zweistellige Wahlgräber, die in gesonderten Grabfeldern liegen. Diese Grabfelder sind vollständig mit Rasen eingesät und werden durch die Stadt gepflegt. Pflanzbeete sind nicht vorgesehen. Eine Bepflanzung oder andere Gestaltung durch Angehörige ist nicht gestattet. Für Grabschmuck ist eine gesonderte Fläche hergerichtet.

- (2) Die Gräber sind mit einer liegenden Grabplatte (Sandstein, ca. 60 X 40 cm) versehen. Diese ist bündig in das Erdreich im oberen Drittel der Grabstelle verlegt.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 18a **Pflegefreie Erdgräber mit stehendem Grabmal**

- (1) Die Pflegefreien Erdgräber sind Reihengräber oder ein- bis zweistellige Wahlgräber, die in gesonderten Grabfeldern liegen. Diese Grabfelder sind vollständig mit Rasen eingesät und werden durch die Stadt gepflegt. Pflanzbeete sind nicht erlaubt.

Eine Bepflanzung oder andere Gestaltung durch Angehörige ist nicht gestattet.

- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei dieser Grabart auf seine Kosten einen stehenden Grabstein aus Naturstein mit den Maßen 40 cm x 70 cm x 12 cm (Breite x Höhe x Tiefe) zu errichten. Dieser ist auf eine dafür vorgesehene Fläche fachgerecht anzubringen. Der Grabstein ist von den Nutzungsberechtigten zu pflegen. Die Kosten der Beschriftung obliegen den Nutzungsberechtigten.
- (3) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf dem dafür vorgesehenen Plattenband gestattet.

§ 19 **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Lüdinghausen

§ 20 **Gemeinschaftswahlgrabstätten**

- (1) Auf den Friedhöfen können Gemeinschaftswahlgrabstätten mit mindestens 30 Grabstellen eingerichtet und an klösterliche, caritative oder ähnliche Gemeinschaften überlassen werden.
- (2) In den Gemeinschaftswahlgrabstätten dürfen nur Mitglieder der berechtigten Gemeinschaft beigesetzt werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung, sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

Die Grabstättenflächen dürfen höchstens zu 50 v. H. abgedeckt werden. Als Grabstättenabdeckung gelten auch liegende Grabmäler (siehe auch § 22 Abs. 5 Buchst. b). Für die Abdeckungen dürfen nur geeignete Natursteine verwendet werden.

Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Grabstättenabdeckungen fachgerecht eingebaut werden und vor einer weiteren Grabaushebung entfernt werden.

§ 9 Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden

- (2) Das Ausmauern von Grabstätten zu Grabgewölben ist nicht gestattet.
- (3) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten der Verpflichteten von dem Friedhofspersonal entfernt werden.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder auch Abstürzen der Teile von solchen verursacht wird.
- (5) Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls die Beteiligten nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.
- (6) Die Grabstättenflächen dürfen mit Kies oder ähnlichem Material abgedeckt werden. Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass der Kies fachgerecht eingebaut wird und vor einer weiteren Grabaushebung entfernt wird. § 9 Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

VI. Grabmale

§ 22

Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Das Grabmal soll in Form und Werkstoff gut gestaltet sein; es muss sich harmonisch in die umgebende Anlage einfügen.
- (3) Für Grabmale dürfen Naturgestein, Holz und Metall verwandt werden. Es sind stehende und liegende Grabmale zugelassen. Als Grabmal können auch Findlinge und andere Rohsteine dienen. Ornamente, Inschriften und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß sein; Farbanstriche sind nicht gestattet.

Abweichend von Satz 1 ist für die in § 18a genannten stehenden Grabmale nur Naturstein zugelassen.

- (4) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen. Wenn die Anbringung weiterer Inschriften an dem Grabmal nicht möglich ist, können weitere Beisetzungen durch bescheidene, Namen tragende Kissensteine kenntlich gemacht werden.
- (5) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgenden Anforderungen:

(a) Die Mindeststärke eines Grabmales muss mindestens 12 cm betragen.

(b) Liegende Grabmale dürfen nur flach mit einem Gefälle bis zu 10 v. H. auf die Grabstätten aufgebracht werden. § 21 Absatz 1 Satz 2 ist hierbei zu beachten.

(c) Für stehende Grabmale gelten folgende Vorschriften:

Reihengräber

Max. Höhe 0,90 m

Max. Breite bei Hochformat = $\frac{3}{4}$ der tatsächlichen Höhe

Breitformate werden nicht genehmigt.

Wahlgräber - Hochformat

Max. Höhe 1,30 m

Max. Breite $\frac{3}{4}$ der tatsächlichen Höhe

Wahlgräber – Breitformat

Max. Höhe 1,00 m

Max. Breite 1,10 m

Pflegefreie Reihengräber / Wahlgräber mit stehendem Grabmal

Breite 0,40 m

Höhe 0,70 m

Tiefe 0,12 m

Bei zweistelligen Wahlgräbern muss das Grabmal zwischen den beiden Grabstellen angeordnet werden.

(d) Stelen bei ein- oder mehrstelligen Gräbern:

Max. Höhe 1,40 m

Max. Breite $\frac{3}{8}$ der tatsächlichen Höhe

(e) Urnengrabstätten

Max. Höhe 0,70 m

Max. Breite $\frac{3}{4}$ der tatsächlichen Höhe

- (6) Soweit es innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 21 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar erscheint, können Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 zugelassen werden. Es können für Grabmale in besonderer Lage über Abs. 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung gestellt werden. Für Ausnahmen ist der Bürgermeister zuständig.

§ 23**Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen und deren Veränderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Name, Geburts- und Sterbetag eines Nachverstorbenen können ohne Genehmigung auf ein vorhandenes Grabmal hinzugesetzt werden, soweit Schriftart und -größe der bereits vorhandenen Schrift entsprechen. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabbescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals einschließlich Ornamenten und Symbolen ist rechtzeitig unter zweifacher Beifügung einer Zeichnung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Farbton, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Beschriftung sowie über die erforderliche Dübelung und Fundamentierung beizufügen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24**Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist dem Friedhofspersonal vor der Errichtung die mit dem Zustimmungsvermerk versehene Zeichnung vorzulegen.
- (2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können.

§ 25**Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundsinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen und Einfassungen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt das Friedhofsamt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Der Bürgermeister kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 22. Die Oberkante des Fundaments muss sich 5 cm unter der Oberkante des fertigen Grabbeetes befinden.

§ 26

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sowie auch eventuell vorhandene Grabeinfassungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengräbern der Inhaber der Grabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann das Friedhofsamt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist das Friedhofsamt berechtigt, dies auf Kosten der Nutzungsberechtigten tun zu lassen oder das Grabmal zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, die Grabmale drei Monate aufzubewahren.
- (3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabanlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabenstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale oder sonstigen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Bürgermeister berechtigt, die Grabstätte räumen zu lassen. Der Bürgermeister ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstige Anlage zu verwahren. Grabmal oder die sonstige Anlage gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Lüdinghausen über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten vom Friedhofspersonal abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 28

Allgemeines

- (1) Die Herrichtung der Gräber umfasst die nach der Beisetzung erforderlichen Arbeiten (Grabauffüllung, Erdabfuhr, Ordnen der Kränze usw.); sie wird vom Friedhofspersonal durchgeführt.
Verwelkte Blumen und Kränze sind zeitnah durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Plattenwege und Kantensteine zwischen den Gräbern werden durch die Stadt angelegt. Die Kosten sind in der Gebührensatzung erfasst.
- (3) Die Anlegung umfasst die der gärtnerischen Fertigstellung der Grabstätten dienenden Arbeiten (Bepflanzung usw.). Sie ist im Rahmen des § 21 nach Maßgabe der folgenden Absätze und des § 28 vorzunehmen.
- (4) Die Grabbeete dürfen gegenüber den umgebenden Wegeflächen nicht überhöht sein und sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen nach § 6 zugelassenen Gärtner beauftragen.
- (6) Jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabbescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Bürgermeister die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (7) Die Grabstätten müssen binnen 4 Monaten nach der Belegung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein.
- (8) Der Bürgermeister kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit abräumt.
- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal.
- (10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (11) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 29

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Reihen-/Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung des Bürgermeisters die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Bürgermeister in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Bürgermeister in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen oder pflegeleicht gestalten
 - b) Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.

In begründeten Fällen findet § 12 Abs. 3 Satz 4 Anwendung.

- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so kann der Grabschmuck entfernt werden. Im letzteren Fall ist die Stadt Lüdinghausen 3 Monate zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 31 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgebahrt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
Lassen die Raumverhältnisse es zu, so kann bis zur Überführung die Aufnahme von Leichen und Urnen aus anderen Städten und Gemeinden gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 31 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird bzw. die oder der Verstorbene in anderer Weise aufgebahrt wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (5) Die Orgel darf nur von den durch das Friedhofsamt zugelassenen Personen gespielt werden.
- (6) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden gewahrt. Die Gestaltung der Bestattungsfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.

Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33 Haftung

Die Stadt Lüdinghausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Lüdinghausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Lüdinghausen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 22 und § 26 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. (11) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- h) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 2. Änderung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 18.12.2013

gez. Borgmann
Bürgermeister